

Artikel 1: ANWENDBARHEIT UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf Angebote, Kostenvoranschläge, (Miet-)verträge und sonstige Rechtsverhältnisse, die im Zusammenhang mit der (Winter-) Lagerung von Wasserfahrzeugen sowie der Vermietung von Liegeplätzen für Wasserfahrzeuge stehen. Diese Bedingungen dürfen ausschließlich von Mitgliedern der NJI verwendet werden.

1.2 Unter „Wasserfahrzeug“ sind (Teile von) Schiffen sowie damit verbundene Gegenstände zu verstehen.

1.3 Unter „(Winter-) Lagerung“ ist die entgeltliche Zurverfügungstellung eines Teils eines Geländes oder eines überdachten Raumes zu verstehen, auf oder in welchem ein Wasserfahrzeug oder ein damit verbundener Gegenstand abgestellt werden kann. Soweit das Ein- und/oder Auskragen, das Hochdruckreinigen, das Bewegen/(interne) Transportieren des Wasserfahrzeugs sowie das Abkoppeln und Entfernen an Bord befindlicher Gasflaschen umfasst ist, fällt dies ebenfalls unter „(Winter-) Lagerung“.

1.4 Unter „Liegeplatzvermietung“ ist die entgeltliche Zurverfügungstellung eines Liegeplatzes an den Mieter zu verstehen.

1.5 Unter „Vermieter“ ist der Unternehmer zu verstehen, der die (Winter-) Lagerung oder den Liegeplatz zur Verfügung stellt und/oder mit dem Mieter einen Vertrag über (Winter-) Lagerung oder Liegeplatzvermietung abgeschlossen hat.

1.6 Unter „Mieter“ ist diejenige Person zu verstehen, die mit dem Vermieter einen Vertrag über Winterlagerung oder Liegeplatzvermietung abgeschlossen hat und/oder von der zur Verfügung gestellten Fläche oder dem Liegeplatz Gebrauch macht.

Artikel 2: ALLGEMEINE PFLICHTEN DES MIETERS

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug mindestens mit einer Allgefahren- oder Kaskoversicherung (Haftpflicht/Kasko) zu versichern. Auf erstes Verlangen hat der Mieter eine Kopie der betreffenden Police(n), der Versicherungsbedingungen sowie den Zahlungsnachweis der geschuldeten Prämien vorzulegen.

2.2 Ohne vorherige Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, Instandhaltungs- oder sonstige Arbeiten am Schiff vorzunehmen.

2.3 Der Mieter ist – vorbehaltlich vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters – nicht berechtigt, den Liege- und/oder Abstellplatz unterzuvermieten oder Dritten unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

2.4 Der Mieter ist verpflichtet, die Anweisungen des Vermieters zu befolgen, einschließlich derjenigen aus der NJI-HAFEN- UND WERFTORDNUNG, wie im Anschluss abgedruckt.

Artikel 3: HAFTUNG

3.1 Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner leitenden Angestellten vorliegt, schließt der Vermieter jegliche Haftung für etwaige Schäden aus. Ist ein eingetretener Schaden durch eine Versicherung des Vermieters gedeckt, so ist die Haftung des Vermieters stets auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer in diesem Fall auszahlt.

3.2 Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich derjenigen staatlicher Stellen, bezüglich während der Vertragsdauer durch den Mieter verursachter Umweltschäden und/oder Verunreinigungen. Der Vermieter ist berechtigt, damit verbundene Reinigungskosten, Bußgelder u.ä. dem Mieter in Rechnung zu stellen.

3.3 Bei einer Verlegung des Wasserfahrzeugs durch den Vermieter gilt diese als ausdrücklich durch den Mieter (auch im Namen des Eigentümers, falls der Mieter nicht Eigentümer des Wasserfahrzeugs ist) genehmigt und erfolgt auf Risiko des Mieters/Eigentümers.

Artikel 4: ARBEITEN

Für die Ausführung von Arbeiten am Wasserfahrzeug oder den Verkauf durch den Vermieter gelten die NJI-Lieferbedingungen bzw. – wenn der Mieter nicht im Rahmen eines Gewerbes oder Unternehmens handelt – die NJI-Verbraucherbedingungen. Diese werden dem Mieter in diesem Fall ausgehändigt.

Artikel 5: DAUER DES VERTRAGES

5.1 Der Mietvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und gilt nicht als verlängert, wenn das Wasserfahrzeug danach noch im (Winter-) Lager oder am Liegeplatz vorhanden ist. Nach Vertragsende bleiben jedoch die Artikel 2, 3 und 8 dieser Bedingungen gültig. Sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben, werden Wasserfahrzeuge, deren Nutzung trotz Vertragsende faktisch fortgesetzt wird, auf Kosten und Risiko des Mieters (an einem anderen Ort) gelagert oder abgestellt. Diese Kosten können vom während der Vertragsdauer geltenden Miettarif abweichen.

5.2 Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Wasserfahrzeug zu veräußern, falls der Mieter – nach wiederholter Mahnung und anschließender Inverzugsetzung per Einschreiben – es versäumt, a) die Lager- oder Abstellkosten an den Vermieter zu zahlen und/oder b) das Wasserfahrzeug auf Aufforderung des Vermieters vom (Hafen-) Gelände des Vermieters zu entfernen. Sämtliche Forderungen gegenüber dem Mieter – einschließlich der mit dem Verkauf und etwaigen Entfernung/Entsorgung des Wasserfahrzeugs verbundenen Kosten – dürfen aus dem Verkaufserlös befriedigt werden.

Artikel 6: BEENDIGUNG

6.1 Nur wenn der Vermieter einem entsprechenden Antrag des Mieters aus Kulanz und ausdrücklich zustimmt, kann der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden.

6.2 In diesem Fall hat der Vermieter

Anspruch auf Ersatz sämtlicher Vermögensschäden wie entgangener Gewinn, erlittene Verluste und entstandene Kosten. Der Vermieter wird sich jedoch bemühen, den Schaden zu mindern, indem er einen Ersatzmieter für den betreffenden (Winter-) Lager- oder Liegeplatz sucht.

6.3 Der Vermieter ist – soweit dies nicht die Rechte des Mieters beeinträchtigt – berechtigt, einen unbesetzten Liege- oder Abstellplatz des Mieters für den Zeitraum der Leerstands an Dritte zu vermieten.

Artikel 7: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 15 Tagen zu begleichen.

7.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit den Forderungen des Vermieters zu verrechnen, es sei denn, über das Vermögen des Vermieters ist das Insolvenzverfahren eröffnet oder die gesetzliche Schuldenregelung auf den Vermieter anwendbar.

Artikel 8: ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

8.1 Der Vermieter hat ein Zurückbehaltungsrecht. Erfüllt der Mieter irgendeine Verpflichtung nicht, ist der Vermieter berechtigt, das Wasserfahrzeug des Mieters so lange zurückzubehalten, bis der Mieter sämtliche Verpflichtungen erfüllt hat.

8.2 Hat der Mieter nicht innerhalb eines halben Jahres nach Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Vermieter erfüllt, findet Artikel 5.2 entsprechende Anwendung.

Artikel 9: RECHTS- UND GERICHTSSTANDWAHL

9.1 Es gilt niederländisches Recht.

9.2 Ausschließlich das für den Sitz des Vermieters zuständige niederländische Zivilgericht ist zur Entscheidung von Streitigkeiten befugt, es sei denn, zwingendes Recht schreibt etwas anderes vor. Der Vermieter kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der am 1. august 2025 bei der Geschäftsstelle des Gerichts Utrecht hinterlegten niederländischen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NJI. Für die Auslegung und Interpretation dieser Bedingungen ist die niederländische Fassung maßgebend.

NJI HAFEN- UND WERFTREGLEMENT 2024

Dieses Reglement gilt für alle Personen, die sich auf dem Hafengelände aufhalten, einschließlich des Hafens, der Werft, der dazugehörigen (Park-) Flächen und aller Gebäude auf diesem Gelände, um eine optimale Sicherheit für Menschen, Tiere und Umwelt zu gewährleisten. Abgesehen von konkreten Anweisungen des Hafenmeisters/Werftleiters ist Folgendes zu beachten:

I. RUHE, ORDNUNG UND SICHERHEIT

Es ist, sofern nicht ausdrücklich vom Hafenmeister/Werftleiter genehmigt, im Jachthafen/-werft unter Androhung eines möglichen Zutrittsverbots durch den Hafenmeister/Werftleiter verboten:

1. Belästigungen zu verursachen;
2. (Haus-)Tiere frei herumlaufen zu lassen;
3. Motoren laufen zu lassen, außer um das Fahrzeug zu bewegen;
4. Einen anderen Liegeplatz zu wählen als den zugewiesenen;
5. Mit gesetzten Segeln oder mit unsicherer Geschwindigkeit zu fahren;
6. Das Fahrzeug nicht ordentlich festzumachen oder in ungepflegtem Zustand zu lassen;
7. Zu grillen und/oder offenes Feuer zu benutzen;
8. Gegenstände außerhalb des Fahrzeugs unbeaufsichtigt zu lassen;
9. Im Hafenwasser zu schwimmen und zu tauchen;
10. Das Fahrzeug oder den Liege- oder Lagerplatz für kommerzielle Aktivitäten zu nutzen. Dies umfasst auch den Verkauf oder die Bewerbung des Verkaufs des Fahrzeugs und/oder Zubehörs;
11. Das gelagerte Fahrzeug als Wohnraum zu nutzen;
12. Brandgefährliche Arbeiten wie Schweißen, Schleifen, Brennen und Arbeiten mit offenem Feuer auszuführen;
13. Fluchtwege, Stege und Ausgänge zu blockieren;
14. In der Halle und/oder in Gebäuden und Räumen auf dem Hafengelände zu rauchen.

Der Hafenmeister/Werftleiter hat das Recht, die Stromversorgung der Hallen und/oder Werkstätten abzuschalten, den Zugang zu bestimmten Bereichen zu beschränken und, falls er es für notwendig hält, das Fahrzeug zu verlegen.

II. VERUNREINIGUNG

Unter Androhung eines Zutrittsverbots zum Jachthafen/-werft, einer Verpflichtung zur Erstattung der Entfernungs-/Reinigungskosten der verursachten Verunreinigung und einer Geldstrafe ist es verboten:

1. Abfälle aus der Bordtoilette ins Wasser zu entleeren;
2. Den Jachthafen mit umweltschädlichen Stoffen wie Öl, Bilgenwasser, Fett, Hausmüll und Exkrementen (von Tieren) zu verschmutzen;
3. Fahrzeuge und Autos mit Trinkwasser und/oder nicht biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zu reinigen.

III. WÄHREND DER LAGERUNG ODER AM LIEGEPLATZ

Unter Androhung eines Zutrittsverbots zum Jachthafen/-werft ist es verboten:

1. Die (Schiffs-)Heizung ohne direkte Aufsicht zu benutzen;
2. Batterien (im Fahrzeug) ohne direkte Aufsicht aufzuladen;
3. Das Fahrzeug ohne direkte Aufsicht an Landstrom angeschlossen zu lassen.

IV. WINTERLAGER

Es ist im Jachthafen/-werft, Hallen und/oder Werkstätten unter Androhung eines Zutrittsverbots verboten:

1. An Bord leicht entzündliche Stoffe wie Gas, Benzin, Petroleum und Kerosin zu haben oder Batterien angeschlossen zu lassen. Die Menge an Kraftstoff im festen Kraftstofftank für den Hauptantrieb sollte so minimal wie möglich sein. Wasser- und Abwassertanks müssen leer sein;
2. Im Fahrzeug zu übernachten;
3. Stützen oder Unterlegkeile zu entfernen oder zu verschieben;
4. Batterieladegeräte zu benutzen, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Werftleiters;
5. Gebrauchte Putzlappen an Bord oder in der Halle zu lassen (wegen möglicher Selbstentzündungsgefahr).

V. ARBEITEN AN FAHRZEUGEN

1. Es ist nicht erlaubt, Arbeiten an, in oder auf dem Fahrzeug durchzuführen oder durchführen zu lassen, außer mit ausdrücklicher Genehmigung des Hafenmeisters/Werftleiters.
2. Falls mit Genehmigung des Hafenmeisters/Werftleiters Maler- oder Antifouling-Arbeiten durchgeführt werden dürfen, muss der Boden um das Schiff mit einer Plane oder geeigneter Folie abgedeckt werden. Es dürfen nur Antifouling-Mittel verwendet werden, die gesetzlich für den Gebrauch durch Privatpersonen zugelassen sind.
3. Falls mit Genehmigung des Hafenmeisters/Werftleiters in der Höhe gearbeitet werden darf, dann nur mit EN 131 oder EN 132 geprüften Leitern, Tritten oder Rollgerüsten.
4. Alle Arbeiten erfolgen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko.

VI. HAFTUNG Sofern nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hafenmeisters/Werftleiters oder deren Vorgesetzten vorliegt, haftet der Jachthafen/-werft nicht für Schäden..